1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

STADT VERSMOLD

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

M. 1 : 1000

GEMARKUNG VERSMOLD	FLUR	8,14
GEMARKUNG LOXTEN	FLUR	4,14,15

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

HALLE (WESTF.), DEN 13. FEB. 1981
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH
KATASTERAMT IM AUFTRAGE
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 2 UND 2a, SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I SEITE 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I SEITE 949).

§ 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW SEITE 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BauONW VOM 15. JULI 1976 (GV NW SEITE 264) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBauG.

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594).

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I SEITE 1763).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAULINIE
BAUGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GE	GEWERBEGEBIET, § 8 BauNVO	AUSGESCHLOSSEN SIND BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSE I BIS IV (Abstandserlaß v. 25.7.1974, geändert durch RdErl. vom 2.11.77/MBl. NW 1977 S. 1688/Abstandsliste)
GI	INDUSTRIEGEBIET § 9 BauNVO	AUSGESCHLOSSEN SIND BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSE I BIS IV (Abstandserlaß v. 25.7.1974, geändert durch RdErl. vom 2.11.77/MBl. NW 1977 S. 1688/Abstandsliste)

IM PLAN WERDEN FLÄCHEN FESTGESETZT, IN DENEN EINKAUFSZENTREN ODER GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE, AUCH MIT EINER GRÖSSE UNTER 1500 m² GESCHOSSFLÄCHE IM SINNE DES § 11 BauNVO AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)	BAUMASSENZAHL (BMZ)
GE III	0,8	2,0	
GI —	0,8	—	9,0

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTWERT. ALS AUSNAHME 4- bis 5-geschossig

BAUWEISE

O OFFENE BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE AUSRICHTUNG DES BAUKÖRPERS MUSS DEN IM PLAN VORGEGEBENEN RASTERLINIEN ENTSPRECHEN.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BELASTETE FLÄCHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER
P ÖFFENTLICHES PARKEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12)

T TRAFOSTATION
G GASDRUCKREGLERSTATION

VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 13)

FREILEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN
E ERDKABEL
G GASLEITUNG
W WASSERLEITUNG
A ABWASSERLEITUNG

HOCHWASSERSCHUTZ, GEWÄSSER LANDESKULTUR

"DIE TEILFLÄCHEN, DIE VON DER UMGESTALTUNG, BESEITIGUNG DER GEWÄSSER BETROFFEN WERDEN, KÖNNEN IHRER GESTALTUNG NACH DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG ZUGEFÜHRT WERDEN, DASS DAS GEM. § 31 WHG DURCHZUFÜHRENDE VERFAHREN POSITIV ABGESCHLOSSEN WORDEN IST."

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 15)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 25b)

ZU ERHALTENDE BÄUME

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 25a)

EICHEN, BUCHEN, KASTANIEN, LINDEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 ZIFF. 10 BBauG

SICHTWINKEL BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN IST FREIZUHALTEN VON EINRICHTUNGEN AB 70 CM ÜBER FAHRBAHNKANTE

ERLÄUTERUNGEN

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 6 BBauG)

VORHANDENE BEBAUUNG

WOHNGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE
GEWERBLICH UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GEBÄUDE

FUSSWEG

PRIVATE ZUWEGUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauONW (Baugestaltung)

EINFRIEDIGUNGEN

ES GILT DIE IN DER SATZUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT, ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN IN DER STADT VERSMOLD VOM 5.8.1977 GETROFFENE REGELUNG.

122

PLANBEARBEITUNG: DER STADTDIREKTOR DER STADT VERSMOLD — BAUAMT — VERSMOLD, DEN 20.2.1980 /gez. Tr. STADTBAUOBERAMTSRAT	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBL. I S. 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VERSMOLD VOM 06.11.1973 + 09.08.1979 AUFGESTELLT WORDEN. VERSMOLD, DEN 05.01.1981 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BÜRGERMEISTER STADTVERTRETER	DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 16.02.81 BIS 20.03.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. VERSMOLD, DEN 24.03.1981 DER STADTDIREKTOR I.V.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 04.06.1981 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. VERSMOLD, DEN 10.08.1981 IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT BÜRGERMEISTER STADTVERTRETER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 5.11.81 GENEHMIGT WORDEN. 35.21.11-212/K.24 DETMOLD, DEN 5.11.81 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 15.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 15.12.1981 ÖFFENTLICH AUS. VERSMOLD, DEN 16.12.1981 DER STADTDIREKTOR	Die in diesen Bebauungsplan aufgrund des § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nummer 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) sind mit Verfügung vom 10.11.81 gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt worden. Rheda-Wiedenbrück, den 10.11.81 Der Oberkreisdirektor Im Auftrage	